

Synopse

„SATZUNG ÜBER DIE AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG DER ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT“

§ / Bezeichnung	Satzung „alt“	Satzung „neu“	Anmerkungen
Einleitung	Vorbemerkungen gesetzliche Grundlagen	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Räumlicher Geltungsbereich § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung § 4 Ruhen oder Kürzung der Aufwandsentschädigung § 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung § 5 Gleichstellungsklausel § 6 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Anlagen</p> <p>1. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Wahlfunktionen 2. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung 3. Stundenvergütung Kreisausbilder 4. Aus- und Fortbildung / Reisekosten 5. Verdienstaussfall 6. Brandsicherheitswachdienst / Veranstaltungsabsicherung / Zuschüsse</p>	<p>Novelle der gesetzlichen Voraussetzungen</p> <p>Einfügung von Inhaltsübersicht und von Anlagen</p>

§ / Bezeichnung	Satzung „alt“	Satzung „neu“	Anmerkungen
<p>§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Grundsätze</p>	<p>(1) Die Satzung gilt für nachfolgend genannte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtbrandinspektor u. dessen Stellvertreter 2. Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellv. 3. Kreisausbilder 4. Wehrführer und dessen Stellvertreter 5. Jugendfeuerwehrwarte 6. Gerätewarte <p>(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.</p> <p>(3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p> <p>(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Struktur in die Kategorien 1 bis 5 unterteilt. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter angepasst.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Erfurt, unter Maßgabe der Schutzzieldefinition strukturiert. Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den Feuerwehreinheiten resultieren aus dem unterschiedlichen taktischen Einsatzwert, dem technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der Inhaber der in § 2, Absatz 1 und Absatz 2 genannten Funktionen angepasst.</p> <p>(2) Ergänzend zur Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung werden entsprechend § 10 Absatz 6 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Zuschüsse ausgezahlt.</p>	<p>Anpassungen an bestehende Stadtratsbeschlüsse und die Struktur der Fw Erfurt</p> <p>Trennung von Grundsatz und Geltungsbereich</p> <p>Regelung von Zuschüssen zu besonderen Anlässen</p>

§ / Bezeichnung	Satzung „alt“	Satzung „neu“	Anmerkungen
		<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten folgende monatliche Pauschbeträge als Aufwandsentschädigung:</p> <p>I. Angehörige mit Wahlfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stadtfeuerwehrwart b) Stadtjugendfeuerwehrwart (SJw) c) ständiger Vertreter des SJw (Stellvertreter) d) Wehrführer (WF) e) ständige Vertreter der WF (Stellvertreter) f) Löschgruppenführer g) Jugendfeuerwehrwarte (Jw) / Jw Löschgruppe h) Leiter Fachgruppe SEG <p>II. Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung/Bestätigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verbandsführer b) Kinderfeuerwehrwarte c) Gerätewarte d) Sicherheitsbeauftragte e) Zugführer (ZF) der Katastrophenschutzzüge (KSZ) f) ständige Vertreter der ZF der KSZ (Stellvertreter) g) Kreisausbilder 	<p>Anpassungen des Personenkreises entspr. Satzung FF Erfurt</p>

§ / Bezeichnung	Satzung „alt“	Satzung „neu“	Anmerkungen
<p>§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung</p>	<p>(1) Der Betrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.</p> <p>(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.</p> <p>(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Geschäftsjahres endet der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit dem Ende des Austrittsmonats.</p>	<p>§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Der Betrag der Aufwandsentschädigung wird im Voraus ab dem ersten vollen Monat, in dem der Anspruch besteht, gezahlt.</p> <p>(2) Beim Wegfall des Anspruches auf Aufwandsentschädigung im Laufe des Geschäftsjahres endet die Zahlung mit dem Ende des Monats in dem der Anspruch entfällt.</p> <p>(3) Abweichend von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 werden Entschädigungen für Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie für Kreisausbilder nach tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.</p>	<p>keine grundsätzlichen Änderungen</p>
<p>§ 3 Ruhen oder Kürzung der Aufwandsentschädigung</p>	<p>(1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.</p> <p>(2) Eine Kürzung der Aufwandsentschädigung kann vorgenommen werden, wenn die übertragenen Aufgaben gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt nicht pflichtgemäß wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung</p> <p>Die Aufwandsentschädigung entfällt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. 2) Solange der Feuerwehrangehörige vorläufig vom Dienst freigestellt ist. 3) Wenn der Feuerwehrangehörige entpflichtet wird. 4) Wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt. 	<p>keine grundsätzlichen Änderungen</p>

§ / Bezeichnung	Satzung „alt“	Satzung „neu“	Anmerkungen
<p>§ 4 Aufwandsent- schädigung für den Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter, Stadtjugendfeuerwehr- wart und dessen Stellvertreter sowie Kreisausbilder</p>	<p>(1) Der Stadtbrand- inspektor wird wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 42,00 EUR zzgl. 3,00 EUR für jede aufgestellte Feuerwehreinheit der Kategorie 1 - 5</p> <p>Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 21,00 EUR zzgl. 1,50 EUR für jede aufgestellte Feuerwehreinheit der Kategorie 1 - 5</p> <p>(2) Der Stadtjugendfeuer- wehrwart wird wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 42,00 EUR zzgl. 3,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr</p> <p>Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 21,00 EUR zzgl. 1,50 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr</p> <p>(3) Die Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde 11,00 EUR.</p>	<p>ausführliche Regelung in den Anlagen zur Satzung</p>	<p>Anpassung an Struktur der Fw-Erfurt entsprechend Feuerwehrbedarfsplan und Satzung der FF Erfurt</p>

§ / Bezeichnung	Satzung „alt“	Satzung „neu“	Anmerkungen
§ 5 Aufwandsent- schädigung für Wehrführer und deren Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte und Gerätewarte	<p>KATEGORIE 1 Die freiwilligen Feuerweh- reinheiten der Kategorie 1 werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Wehrführer 26,00 EUR stellv. WF 13,00 EUR Jugendwart 26,00 EUR</p> <p>KATEGORIE 2 Die freiwilligen Feuerweh- reinheiten der Kategorie 2 werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Wehrführer 42,00 EUR stellv. WF 21,00 EUR Jugendwart 26,00 EUR Gerätewart 16,00 EUR</p> <p>KATEGORIE 3 UND 4 Die freiwilligen Feuerweh- reinheiten der Kategorie 3 und 4 werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Wehrführer 52,00 EUR stellv. WF 26,00 EUR Jugendwart 26,00 EUR Gerätewart 26,00 EUR</p> <p>KATEGORIE 5 Die freiwilligen Feuerweh- reinheiten der Kategorie 5 werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Wehrführer 26,00 EUR stellv. WF 13,00 EUR Jugendwart 26,00 EUR.</p>	ausführliche Auflistung der Beträge in den Anlagen zur Satzung	Anpassung an Struktur der Fw-Erfurt entsprechend Feuerwehrbedarfsplan und Satzung der FF Erfurt Umstellung von Einstufung der Wehren (Kategorie -> Grund- betrag + Sonderfahr- zeuge/Sonderaufgabe

§ / Bezeichnung	Satzung „alt“	Satzung „neu“	Anmerkungen
		<p>§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung</p> <p>Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.</p>	<p>Novelle der gesetzlichen Voraussetzungen</p>
		<p>§ 6 Gleichstellungsklausel</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>Novelle der gesetzlichen Voraussetzungen</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p>	<p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Erfurt" (Beschluss Nr. 151/94 vom 01.06.1994) außer Kraft.</p> <p>Unterschrift OB</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss Nr. 228/98 vom 21.10.1998) sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt" (Beschluss Nr. 070/02 vom 29.05.2002), außer Kraft.</p> <p>Unterschrift OB</p>	<p>keine grundsätzlichen Änderungen</p>

§ / Bezeichnung	Satzung „alt“	Satzung „neu“	Anmerkungen
	/	Anlagen <ol style="list-style-type: none"> 1. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Wahlfunktionen 2. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung 3. Stundenvergütung Kreisausbilder 4. Aus- und Fortbildung / Reisekosten 5. Verdienstausfall 6. Brandsicherheitswachdienst / Veranstaltungsabsicherung / Zuschüsse 	

Anlagen	Satzung „neu“	Anmerkungen
1. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Wahlfunktionen	<p>Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Wahlfunktionen</p> <p>(a) Der Stadtfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 30,00 EUR zzgl. 03,00 EUR für jede aufgestellte Freiwillige Feuerwehreinheit</p> <p>(b) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 25,00 EUR zzgl. 03,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr</p> <p>(c) Der ständige Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 12,50 EUR zzgl. 01,50 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr</p>	<p>Satzung „alt“</p> <p>Stadtbrandinspektor 42,00 EUR zzgl. 3,00 EUR / Wehr</p> <p>Stadtjugendfeuerwehrart 42,00 EUR zzgl. 3,00 EUR / Jfw</p> <p>Stellvertreter SJw 21,00 EUR zzgl. 1,50 EUR / Jfw</p>

	(d)	<p>Die Wehrführer werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 30,00 EUR zzgl. 15,00 EUR für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben o5,00 EUR für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben o5,00 EUR für <u>drittes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben</p>	<p>Satzung „alt“</p> <p>Wehrführer zwischen 26,00 EUR und 52,00 EUR entsprechend Kategorie 1-5</p>
	(e)	<p>Die ständigen Vertreter der Wehrführer werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 15,00 EUR zzgl. o7,50 EUR für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben o2,50 EUR für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben o2,50 EUR für <u>drittes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben</p>	<p>Stellvertreter Wehrführer 50% vom WF</p>
	(f)	<p>Die Löschgruppenführer werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 15,00 EUR</p>	<p>nach alter Satzung keine Aufwandsentschädigung</p>
	(g)	<p>Die Jugendfeuerwehrwarte wird wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 25,00 EUR</p>	<p>Jugendwart 26,00 EUR</p>
	(h)	<p>Der Leiter der Fachgruppe SEG wird wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 20,00 EUR</p>	<p>nach alter Satzung keine Aufwandsentschädigung</p>

§ / Bezeichnung	Satzung „neu“	Anmerkungen
2. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Funktionen nach Berufung / Bestellung	<p>Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung/Bestätigung</p> <p>(a) Die berufenen Verbandsführer werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 25,00 EUR zzgl. 03,00 EUR für jede aufgestellte Freiwillige Feuerwehrinheit im Verband</p> <p>(c) Die bestätigten Kinderfeuerwehrwarte werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 20,00 EUR</p> <p>(d) Die bestätigten Gerätewarte werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 20,00 EUR zzgl. 10,00 EUR für jedes zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 05,00 EUR jedes zugeordnete Fahrzeug einer Löschgruppe</p> <p>(e) Der bestätigte Sicherheitsbeauftragte FF wird wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 10,00 EUR</p> <p>(f) Die berufenen Zugführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 20,00 EUR</p> <p>(g) Die ständigen Vertreter der Zugführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:</p> <p>Grundbetrag: 10,00 EUR</p>	<p>Satzung „alt“</p> <p>nach alter Satzung keine Aufwandsentschädigung</p> <p>nach alter Satzung keine Aufwandsentschädigung</p> <p>Gerätewarte zwischen 16,00 EUR und 26,00 EUR entsprechend Kategorie 2-4</p> <p>nach alter Satzung keine Aufwandsentschädigung</p> <p>nach alter Satzung keine Aufwandsentschädigung</p> <p>nach alter Satzung keine Aufwandsentschädigung</p>

§ / Bezeichnung	Satzung „neu“	Anmerkungen
3. Stundenvergütung Kreisausbilder	<p>Stundenvergütung Kreisausbilder</p> <p>Der berufene Kreisausbilder erhält entsprechend dem vorgegebenen Lehrgangs- und Seminarplan des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:</p> <p>je Ausbildungsstunde 11,00 EUR</p>	gegenüber alter Satzung unverändert

§ / Bezeichnung	Satzung „neu“	Anmerkungen
4. Aus- und Fortbildung / Reisekosten	<p>Aus- und Fortbildung / Reisekosten</p> <p>Bei vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Erfurt eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23.12.2005 (zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.03.2009, (GVBL S. 238) in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung nach diesem Absatz erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>bisher keine Regelungen für Freiwillige Feuerwehr Erfurt</p> <p>(Umsetzung der rechtlichen Grundlage in Satzung FF Erfurt)</p>

§ / Bezeichnung	Satzung „neu“	Anmerkungen
5. Verdienstausfall	<p>Verdienstausfall</p> <p>(1) Entsprechend § 14 Absatz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) wird auf Antrag der Verdienstausfall gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten.</p> <p>(2) Für Beruflich selbstständig oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige wird auf Antrag der Verdienstausfall in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.</p>	bisher in Amtsverfügung geregelt (AV entfällt mit Satzung „neu“)

Für die Zeit des Verdienstauffalls wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr zugrunde gelegt. Der pauschalierte Stundenbetrag beträgt 12,50 Euro/Stunde. Kann der Feuerwehrangehörige nachweisen, dass sein Verdienstauffall den pauschalierten Betrag übersteigt, so erhält er als Tagessatz einen Betrag in Höhe des dreihundertsten Teils der Jahreseinkünfte. Für Einsätze mit einem Zeitraum unter 10 Stunden am Tag wird eine anteilige Berechnung vorgenommen. Der Verdienstauffall ist von einem Steuerberater oder vom Finanzamt zu bestätigen.

§ / Bezeichnung	Satzung „neu“	Anmerkungen
<p>6. Brandsicherheitswachdienst / Veranstaltungsabsicherung / Zuschüsse</p>	<p>(1) Brandsicherheitswachdienst (2) Veranstaltungsabsicherung (3) Zuschüsse</p> <p>(1) Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von 45% des in der Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt (FwGebSEF), Anlage 1, Punkt 1.4 festgelegten Stundensatzes ausgezahlt.</p> <p>(a) Angefangene Stunden werden auf 0,5h aufgerundet. Für Hin- und Rückweg wird eine zusätzliche Stunde vergütet.</p> <p>(b) Bei der Berechnung des auszahlenden Stundensatzes wird nach den Regeln der kaufmännischen Rundung auf volle oder halbe Euro gerundet.</p> <p>(2) Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Erfurt erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich wird nach Vorlage des Einsatzberichtes wie unter Punkt (1) aufgeführt entschädigt.</p>	<p>bisher keine Regelungen für Freiwillige Feuerwehr Erfurt</p>

3) Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke Ihrer Abteilungen (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), eine Mittelzuweisung nach folgendem Schlüssel:

- ✓ pro aktives Mitglied Einsatzabteilung: 7,00 €
- ✓ pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 6,00 €
- ✓ pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung: 3,00 €

(a) Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerwehreinheit können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beantragt werden.

(b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehreinheit.

keine Änderung zur aktuellen Verfahrensweise (Umsetzung der rechtlichen Grundlage (ThürBKG) in Satzung FF Erfurt)